

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

11. Oktober 1870.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
u. u.

In Veranlassung der von den deutschen Heeren im Kriege gegen Frankreich
jüngst erfochtenen glorreichen Siege haben Wir beschloffen eine Erweiterung der
Statuten Unseres Hausordens vom 18. Oktober 1815 eintreten zu lassen und
verordnen demnach wie folgt:

Die verschiedenen Klassen des Ordens sollen, wenn der Betreffende den-
selben vor dem Feinde erworben, mit einer Decoration von zwei kreuzweis
übereinanderliegenden goldenen Schwertern vergeben werden.

Im Uebrigen bleiben die Ordens-Statuten unverändert.

So geschehen und gegeben im Haupt-Quartier des Bundesfeldherrn zu
Lagny vor Paris den 22. September 1870.



Carl Alexander.

Stichling.

Dritter Nachtrag

zu den Statuten des Großherzoglich Sächsischen Haus-
ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. Mai 1869, durch welchen hinsichtlich der Bestimmung über die Behörden, welchen die Prüfung und Genehmigung der Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Bauten obliegt, der Erlaß besonderer Vorschriften im Verwaltungswege vorbehalten worden ist, wird mit höchster Genehmigung hierdurch verordnet, daß zur Prüfung und Genehmigung der Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Bauten auch fernerhin nach Maßgabe der höchsten Entschließung vom 23. Dezember 1868 dasjenige Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums kompetent ist, unter dessen Geschäftsbereich die auszuführenden Bauten fallen, und daß von diesem, bezüglich durch den mit der Ausführung beauftragten Großherzoglichen Baubeamten, die hierbei in Betracht kommenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Gesetzes wahrzunehmen sind.

Weimar am 31. August 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 (Seite 64 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1844) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins die Zulässigkeit des Zollerlasses von 20 Prozent für Wein auch auf diejenigen Fälle ausgebehnt worden ist, in welchen — unter Erfüllung aller übrigen einschlägigen Bedingungen — die Einfuhr des Weins von Hamburg oder Altona aus land- oder wasserwärts über kompetente Zollämter erfolgt.

Weimar am 20. September 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

III. Zur Lösung entstandener Zweifel wird hierdurch auf dem Grunde des §. 19 des Gesetzes über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen vom 31. August 1865 bestimmt:

daß die Sportel für die aus Antrag eines Gläubigers, welcher eine Forderung bis zur Hülfsvollstreckung ausgestellt hat, bewirkte Eintragung eines Hülfspfandrechts für die ausgesetzte Forderung auf unbewegliche Vermögensgegenstände des Schuldners (§§. 48 und 57, Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1839 über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken) nicht nach §. 339 des Pfandgesetzes und §. 137, Ziffer 2a des Sportel-Gesetzes dem Extrahenten, sondern in Gemäßheit des §. 5 des zweiten Nachtrags vom 19. März 1868 zu dem Sportel-Gesetze (Regierungs-Blatt, Seite 167) dem Schuldner zuzuliquidiren ist.

Weimar am 24. September 1870.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

G. Thon.

IV. Die nachstehenden, von den Regierungen des Zollvereins beschlossenen Abänderungen der Bestimmungen über die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist (Anlage A. zu der Bekanntmachung vom 26. August 1869 Seite 309 des Regierungs-Blattes), werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Für die Denaturirung der Melasse (Ziffer 2 der Bestimmungen) soll künftighin ein Zusatz von 1 Prozent Englischer Schwefelsäure genügen.
- 2) Die Bestimmung unter Ziffer 5 erhält folgende veränderte Fassung:

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntwein-Bereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebs, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrolle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Weimar am 6. Oktober 1870.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Von dem Bundes-Gesetzblatt sind erschienen die Nummern 36, 37, 38, enthaltend unter

- (Nr. 557.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des unter'm 20. Juli d. J. erlassenen Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.
- (Nr. 558.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.
- (Nr. 559.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.
- (Nr. 567.) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militär-Dienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.
- (Nr. 568.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, Nr. 2 c. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.
- (Nr. 569.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870.

Berichtigung. In der Nr. 19 des Regierungs-Blattes vom 10. September d. J. ist zu lesen: S. 81 statt „Verordnung für die Hof-Kirchgemeinde in Weimar“, „Ordnung für die Hof-Kirchgemeinde in Weimar“, und S. 82, Zeile 5 von oben, statt „Verfahren von Strohhalbzeug“, „Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug“.